

# Satzung

---

Hanseatischer Segel Sport Club

Frankfurt am Main e.V.

HSSC

---

Stand 13. Februar 2006

## **Inhalt**

- 1 Name und Sitz des Vereins
- 2 Zweck des Vereins
- 3 Vereinsfarben / -wappen
- 4 Geschäftsjahr
- 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- 6 Ruhen der Mitgliedschaft
- 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- 9 Mitgliedsbeitrag
- 10 Organe des Vereins
- 11 Mitgliederversammlung
- 12 Vorstand
- 13 Revision
- 14 Geschäftsordnung
- 15 Vereinsschiedsgericht
- 16 Zweigvereine
- 17 Auflösung des Vereins
- 18 Annahme der Satzung

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen "Hanseatischer Segel Sport Club e.V. Frankfurt" (HSSC).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.  
Postanschrift: Postfach 750235, 60532 Frankfurt.
3. Der Verein ist im Vereinsregister Frankfurt M. unter der Nummer 6495 eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Segler-Verbandes und hat die Mitgliedsnummer H.029.
5. Der Verein ist Mitglied des Hessischen Segler-Verbandes.
6. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen unter der Nummer 24 090.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss seiner Mitglieder und erfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977, vom 16.03.1976, §51ff.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Segelsports, Teilnahme an den Leistungswettbewerben des DSV (Deutscher Segler Verband) und sonstigen einschlägigen nationalen und internationalen Wettbewerben, Nachwuchsförderung und Förderung der Sicherheit auf öffentlichen Gewässern.

Der Verein sieht eine besondere Aufgabe in der Förderung der umweltgerechten Ausübung des Wasser- insbesondere des Segelsports nach den Richtlinien und Empfehlungen des Deutschen Segler-Verbandes und des Deutschen Sportbundes.

Der Verein kann andere Wassersportarten im Rahmen seiner Tätigkeiten betreiben, wenn das im Sinne der Mitglieder und der Stützung des Hauptzweckes liegt.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen können erstattet werden. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare

Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen angestellt werden.

Für diese Geschäfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

- 4- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Mitgliedschaft in Dachverbänden, Klassenvereinigungen und Interessengemeinschaften kann durch den Vorstand beantragt werden, sofern dies im Interesse des Vereins liegt.

### **§ 3 Vereinsfarben/ -Wappen**

Die Vereinsfarben sind blau-gelb. Das Wappen stellt ein stilisiertes Segelboot auf Wellen dar.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede unbescholtene, volljährige Person aufgrund eines unterschriebenen Antrages an den Vorstand werden.
2. Minderjährige bedürfen der Einwilligung des Erziehungsberechtigten; sie hat den Vermerk zu enthalten, dass der Gewaltunterworfenen sämtliche Mitgliederrechte und -pflichten persönlich ausüben bzw. erfüllen kann. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formblatt an den Vorstand zu richten.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag und bestätigt die vorläufige Aufnahme in den Verein. Das vorläufige Mitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie ein endgültig aufgenommenes Mitglied.  
Nach einer vorläufigen Mitgliedschaft von 12 Monaten entscheidet der Vorstand über die endgültige Aufnahme in den Verein. Diese Entscheidung ist unanfechtbar. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem vorläufigen Mitglied etwaige Ablehnungsgründe für die endgültige Mitgliedschaft bekanntzugeben. Wird die endgültige Aufnahme abgelehnt, so wird die Aufnahmegebühr zurückerstattet.

4. Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können Ehrenmitglieder werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Ernennung kann auf dieselbe Weise wieder rückgängig gemacht werden. An die Ehrenmitgliedschaft sind keinerlei Rechte und Pflichten geknüpft.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann ein langjähriges Vorstandsmitglied, welches sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, zum Kommodore gewählt werden. Dieser Titel kann jedoch immer nur an ein Mitglied verliehen werden. Die Aufgabenbeschreibung des Kommodore ist in § 12.8 niedergelegt.
6. Der Vorstand kann auf Antrag über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern entscheiden. Die Modalitäten werden separat gemäß § 9.5 festgelegt.
7. Die Mitgliederzahl bzw. Neuaufnahme von Mitgliedern kann vom Vorstand vorübergehend beschränkt werden, falls es die Möglichkeiten und Erfordernisse für eine reibungslose sportliche Vereinstätigkeit notwendig machen.

## **§ 6 Ruhen der Mitgliedschaft**

Ein Mitglied kann bei längerer, jedoch vorübergehender Abwesenheit vom Tätigkeitsbereich des Vereins oder aus anderen besonders zu begründenden Anlässen, die eine Teilnahme an den Aktivitäten verhindert, ein Ruhen der Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen.

Wird der Antrag vom Vorstand gebilligt, so ruht die Beitragszahlung ab dem folgenden Kalenderjahr für jeweils jedes Kalenderjahr der Abwesenheit. Es ist jedoch ein Verwaltungskostenbeitrag gem. Gebührenordnung zu zahlen.

Nach drei Jahren ruhender Mitgliedschaft kann diese durch den Vorstand einseitig als beendet erklärt werden. Dies bedeutet das Ende der Mitgliedschaft im Verein.

Beim Wiedereintritt in die Vereinsaktivitäten müssen die im Zeitraum der ruhenden Mitgliedschaft beschlossenen Zusatzbeiträge für Mitglieder nachentrichtet werden.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod;

- b) durch Austritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich bis zum 15.10. zu erklären ist, jeweils zum Jahresende;
- c) durch Beendigung nach dreijähriger ruhender Mitgliedschaft, gem. § 6;
- d) durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses

wegen

- Handelns gegen Zweck und Ansehen des Vereins,
- grob unkameradschaftlichen oder unsportlichen

sowie

- unehrenhaften Verhaltens,
- Verstoßes gegen Beschlüsse der Organe des Vereins,
- Verzug mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages von insgesamt drei Monaten nach Fälligkeit trotz Mahnung.

Das Mitglied wird nach Anhörung vom Vorstand per Einschreiben über den Ausschluss benachrichtigt. Ein Einspruch ist innerhalb von vier Wochen durch schriftlichen Anruf des Schiedsgerichtes möglich.

2. Mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss erlöschen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen und Rückgabe von im Besitz des bisherigen Mitgliedes befindlichen vereinseigenen Gegenständen, insbesondere Schlüsseln für Hafan und Vereinshaus. Eine Rückgewährung von Spenden und ähnlichen verlorenen Zuwendungen ist ausgeschlossen.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Vereinsausweis zurückzugeben.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Das Mitglied ist zur Teilnahme an den vom Verein ausgeübten Sportarten, zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und zur Ausübung des passiven und aktiven Wahlrechts innerhalb des Vereins berechtigt.
2. Das Mitglied ist zur Beachtung und Befolgung der Vereinssatzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes verpflichtet. Es ist ferner verpflichtet, das Eigentum des Vereins pfleglich zu behandeln und bei fahrlässiger Beschädigung oder Vernichtung den Verein angemessen zu entschädigen.  
Pflicht des Mitgliedes ist darüber hinaus die rechtzeitige und regelmäßige Zahlung der Beiträge.

3. Bei der Ausübung des Sports sind die jeweils gültigen Gesetze (Binnenschiffahrtsstraßenordnung, Seeschiffahrtsstraßenordnung, etc.), behördlichen Auflagen und Bestimmungen zu befolgen.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, bei der Ausübung des Sports die nötige Sorgfalt walten zu lassen. Dazu gehört die Erlangung der nötigen Kenntnisse - Führerscheine - zum sicheren Führen eines Wassersportfahrzeuges. Insbesondere sind alle Maßnahmen zu treffen, um Schäden an Leib und Leben sowie an Sachwerten zu vermeiden. Gegebenenfalls ist der seitens des Vereins bestehende Versicherungsschutz durch das Mitglied entsprechend zu erweitern.

## **§ 9 Mitgliedsbeitrag**

1. Der Mitgliedsbeitrag besteht aus dem jährlich durch den Vorstand festzusetzenden Grundbeitrag, welcher bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu zahlen ist, und dem Zusatzbeitrag. Der Zusatzbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen. Er ist in einer Summe fällig, sofern nicht anders schriftlich vereinbart.
2. Darüber hinaus wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Diese wird vom Vorstand festgesetzt.
3. Der Grundbeitrag dient der Deckung der Kosten aus der allgemeinen Aktivität des Vereins. Der Zusatzbeitrag und die Aufnahmegebühr dienen der Finanzierung spezieller Projekte und Investitionen.
4. Beiträge von Fördernden Mitgliedern werden in einem entsprechenden Vertrag von Fall zu Fall geregelt (vgl. § 5.5)

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§11), der Vorstand (§ 12) und das Vereinsschiedsgericht (§15).

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) die Wahl des Vorstandes,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,

- c) die Wahl der 2 Revisoren (Kassenprüfer), die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
  - d) die Änderung der Satzung,
  - e) die Festlegung des Zusatzbeitrages,
  - f) die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften,
  - g) die Wahl eines Kommodore auf Vorschlag des Vorstandes
  - h) die Entscheidung über die Bildung von Unterabteilungen des Vereines, die der wassersportlichen Ergänzung der Vereinsarbeit dienen,
  - i) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal im 1. Quartal des Geschäftsjahres statt. Sie wird mit einer Frist von vier Wochen schriftlich vom Vorstand einberufen
  3. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mit einer Frist von zwei Wochen vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
  4. Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse gelten als angenommen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Protokollführer protokolliert, von einem Vorstandsmitglied unterschrieben und an die Mitglieder durch Rundschreiben bekanntgegeben.
  5. Eine Stimmrechtsübertragung ist unter folgenden Bedingungen möglich:
    - a) Dem Wahlleiter ist vor der Abstimmung eine schriftliche, formfreie, allgemeine Stimmrechtvollmacht vorzulegen, die sich ausdrücklich auf den Bevollmächtigten bezieht.
    - b) Die Stimmrechtübertragung ist auf eine Stimme pro anwesendes Mitglied begrenzt.
    - c) Die Stimmrechtvollmacht kann sich nur auf in der Tagesordnung ausdrücklich erwähnte Punkte beziehen.
    - d) Die Stimmrechtvollmacht kann nicht auf in der Versammlung neu eingebrachte Anträge angewendet werden.
    - e) Die Stimmrechtvollmacht enthält nicht die Berechtigung zur Erteilung einer Untervollmacht durch den Bevollmächtigten.
  6. Ausgenommen von Pkt.4 sind Beschlüsse über größere Anschaffungen und Investitionen: hierfür müssen mindestens 25% der Mitglieder anwesend sein. Es genügt auch dann die einfache Mehrheit. Ebenfalls ausgenommen sind



Anträge auf Satzungsänderungen. Sie bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

7. In besonderen Fällen kann der Vorstand eine Briefwahl durchführen. Dabei ist ein eindeutig definierter Abstimmungspunkt festzulegen, der die Antworten "ja", "nein" oder "Enthaltung" zulässt. Ferner ist der Einsendeschluss für die Antwort anzugeben. Die Stimmauswertung wird von mindestens drei Vorstandsmitgliedern vorgenommen.  
Das Ergebnis wird per Rundschreiben bekannt gegeben.

## § 12 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus fünf volljährigen Vereinsmitgliedern und dem Jugendleiter. Mitglied des Vorstandes kann nur eine unbescholtene Person werden, die dem Verein mindestens ein Jahr angehört.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten,
  - b) dem Vizepräsidenten,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) dem Schriftführer,
  - e) dem Takelmeister,
  - f) dem Jugendleiter.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung jeweils für zwei Geschäftsjahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl zu berufen. Das Amt des so gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Durchführung der von der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung gem. §11.2 vorzunehmenden Neuwahl des gesamten Vorstandes.  
Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die turnusmäßige Neuwahl in nicht mehr als 3 Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheidens von Mitgliedern beschlussfähig ist (vgl. Pkt.4).
  3. Ein Widerruf der Bestellung, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (vgl. § 27.2 BGB), erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
  4. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Erstellung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- d) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung;
- e) Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- g) Wahrnehmung aller Aufgaben im Zusammenhang mit Behörden und Dachverbänden;
- h) Öffentlichkeitsarbeit;
- i) Festsetzung des jährlichen Grundbeitrages und der Aufnahmegebühr.

6.

- a) Der Präsident vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. II BGB), soweit erforderlich, nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.  
Bei Gefahr im Verzuge ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- b) Im Falle seiner Verhinderung wird der Präsident durch den Vizepräsidenten vertreten.  
Der Vizepräsident hat sich im Besonderen der Ausbildung und der Nachwuchsförderung zu widmen. Er kann sich dabei der Unterstützung von Beauftragten bedienen. In die Zuständigkeit des Vizepräsidenten fällt ebenfalls die Koordination des Regattasports. Hierbei unterstützen ihn die Regattaleiter. Er erstellt den Jahrestätigkeitsbericht.
- c) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er erstellt zum Ende eines Halbjahres eine Zwischenrechnung und zum Ende eines Geschäftsjahres (Kalenderjahres) eine Schlussrechnung. Diese ist getrennt nach Einnahmen und Ausgaben zu führen und dem Vorstand bis zum jeweils 31.07. bzw. 31.01. vorzulegen. Der Schatzmeister ist verantwortlich für die rechtzeitige und

ordnungsgemäße Beantragung des Freistellungsbescheides zur Körperschafts-, Gewerbe- und Vermögenssteuer im Sinne der § 51ff AO (Gemeinnützigkeit).

- d) Der Schriftführer hat den Vorstand bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, Erstellung von Vereinsstatistiken und die Archivpflege.  
Er ist Herausgeber der Vereinsrundschreiben und bearbeitet Medieninformationen. Der Schriftführer kann seinerseits Beauftragte zur Mitarbeit benennen.
  - e) Der Takelmeister ist für den ordnungsgemäßen technischen Ablauf des Sportbetriebes verantwortlich.  
Er überwacht den Zustand der vereinseigenen Sportgeräte und sonstigen technischen Mittel und koordiniert den Einsatz der Vereinsmitglieder bei technischen oder sportlichen Veranstaltungen, insbesondere bei der Ableistung der Arbeitsstunden.  
Der Takelmeister ist verantwortlich für die Erstellung der Inventarlisten und der sonstigen technischen Dokumentation.
  - f) Der Jugendleiter ist der Sprecher der Jugendlichen im Verein. Als jugendliche Mitglieder gelten alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.  
Der Jugendleiter koordiniert alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Jugendarbeit im Verein. Näheres regelt die Jugendordnung als Teil der Geschäftsordnung.
7. Bei Ausgaben bis € 300,- genügt die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes, bis € 4000,- die des Präsidenten und zweier weiterer Vorstandsmitglieder, darüber hinaus entscheidet die Mitgliederversammlung.
8. Der gewählte Kommodore des Vereins hat eine beratende Funktion. Er kann zu dieser auf freiwilliger Basis vom Präsidenten herangezogen werden, insbesondere zur Vertretung oder Repräsentation des Vereins nach außen. Die jeweiligen Aufgaben und evtl. damit verbundenen Befugnisse müssen vom Präsidenten klar definiert vorgegeben werden. Vertretung im Sinne § 26 BGB ist ausgeschlossen. Rechtsverbindliche Unterschriften können für den Verein nicht geleistet werden. Der Kommodore wird über die jeweilige Vereinspolitik informiert und ggf. bei wichtigen Beratungen hinzugezogen.

## **§ 13 Revision**

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren (Kassenprüfer) haben das Recht, jederzeit eine Prüfung der Kasse vorzunehmen; sie sind verpflichtet, dies einmal im Jahr zu tun.

2. Zur ordnungsgemäßen Prüfung müssen beide Prüfer anwesend sein. Sie fertigen einen Revisionsbericht an und geben diesen auf der Mitgliederversammlung bekannt. Bei der Kassenprüfung festgestellte Mängel müssen dem Vorstand sofort mitgeteilt werden.
3. Die Revisoren können, auf mehrheitlichen Antrag der Mitgliederversammlung, den Vorstand zu Erläuterungen und Informationen über den Verein verpflichtende Projekte des Vorstandes auffordern. Dabei ist eine evtl. erforderliche Vertraulichkeit zu wahren.

## **§ 14 Geschäftsordnung**

1. In der Satzung direkt oder indirekt enthaltene Vorgänge und für deren Regelung und Durchführung nötige Ergänzungen werden in einer Geschäftsordnung erläutert.
2. Wird die Bildung von Unterabteilungen gem. § 11.1 h) beschlossen, so wird deren Tätigkeit ebenfalls in der Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 15 Vereinsschiedsgericht**

Vereinsinterne Streitigkeiten - unbeschadet der § 1041, 1042, 1042a ZPO - werden vergleichsweise durch einen Schiedsspruch des Vereinsschiedsgerichtes geregelt. Bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern untereinander kann das Schiedsgericht durch ein streitbeteiligtes Mitglied angerufen werden. Einzelheiten werden durch die Schiedsgerichtsordnung, die Bestandteil der Geschäftsordnung ist, geregelt.

## **§ 16 Zweigverein**

1. Auf Beschluss des Vorstandes kann der HSSC Frankfurt / M. e.V. als Gesamtverein auftreten und im Bedarfsfall Zweigvereine an anderen Orten gründen.
2. Der jeweilige Zweigverein hat die Form eines rechtsfähigen Vereins. Er ist im Vereinsregister des jeweils zuständigen Amtsgerichtes einzutragen.
3. Es gilt in jedem Falle die Satzung des Hauptvereins, die um § ergänzt werden kann, die auf die spezifischen Belange am Ort Rücksicht nehmen.
4. Der Namen des Zweigvereins soll den Bezug zum Hauptverein erkennen lassen. Die Ortsangabe soll den Sitz des Zweigvereins angeben oder den Ortsbereich, an dem sich der überwiegende Anteil seiner Aktivitäten ereignen.

5. Das Vereinselement ist das des Hauptvereins.

6. Der Zweigverein hat folgende Organe:

.1 Vorstand

Dieser setzt sich aus dem Vorsitzenden, seinem Vertreter / Kassierer und dem Schriftführer zusammen.

Bei mehr als 6 Jugendlichen kann ein Jugendleiter als Beisitzer bestellt werden. Dieser kann gleichzeitig Jugendleiter des Hauptvereins sein. Die Beschlüsse des Zweigvereinsvorstandes dürfen nicht im Widerspruch zu den Interessen des Hauptvereins bzw. zu dessen Nachteil getroffen werden. Eine Abstimmung über das gemeinsame Vorgehen ist zu treffen.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter haben Sitz und Stimme im Vorstand des Hauptvereins.

Der Vorstand des Hauptvereins hat Sitz und Stimme im Vorstand des Zweigvereins.

Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder des Zweigvereins.

Der Kassierer ist für das ordentliche Finanzgebahren des Zweigvereins verantwortlich. Er regelt die Beitrags- und Gebührenezahlungen des Zweigvereins und rechnet diese mit dem Hauptverein ab, bzw. verwaltet die zugewiesenen Mittel. Investitionen bedürfen der Abstimmung mit dem Hauptverein. Beitrags-, Gebühren- und Geschäftsordnung sind die des Hauptvereins.

Der Schriftführer ist verantwortlich für die zu erstellenden Protokolle und Niederschriften und für den sonst anfallenden Schriftverkehr des Zweigvereins im Auftrag dessen Vorstandes. Er ist ebenfalls verantwortlich für die lückenlose Information des Hauptvereinsvorstandes.

In Sachen Öffentlichkeitsarbeit bedarf es der Ab- und Zustimmung des Vorstandes des Hauptvereins.

6.2 Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied des Zweigvereins ist automatisch Mitglied des Hauptvereins und unterliegt dessen Satzung, soweit sie über die Satzung des Zweigvereins hinausgeht bzw. diese ergänzt.

Der Zweigverein muss jährlich mindestens eine Jahresversammlung durchführen. Diese kann mit der Hauptversammlung des Hauptvereins zusammen durchgeführt werden. Auf dieser Jahresversammlung sind alle den Zweigverein betreffenden Angelegenheiten und Wahlen zu erledigen.

Der Vorstand des Hauptvereins ist davon durch Einladung, Tagesordnung und Protokoll zu informieren.

7. Die Satzung des Zweigvereins unterliegt der Genehmigung durch den Vorstand des Hauptvereins.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss, dem dreiviertel der Mitglieder schriftlich zugestimmt haben müssen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 18 Annahme der Satzung**

Diese Satzung tritt mit Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Gleichzeitig wird der Vorstand beauftragt, zu gegebener Zeit die Eintragung ins Vereinsregister zu beantragen.

Frankfurt am Main, 13. Februar 2006